

II-745 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

6.7.1965

279/A.B. Anfragebeantwortung
zu 1054/M

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r
auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Franz P i c h l e r ,
betreffend Stimmabgabe durch präsenzdienstleistende Arbeitnehmer bei
Betriebsratswahlen.

-.-.-.-.-

Sie haben am 18. Juni 1965 an mich folgende kurze mündliche Anfrage gerichtet: "Sind Sie bereit anzuordnen, daß präsenzdienstleistende Arbeitnehmer, an deren Arbeitsstätten Betriebsratswahlen stattfinden, die Möglichkeit erhalten, ihre Stimme abzugeben?"

Gemäß § 76 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBI. Nr. 178/1961, beehre ich mich, in Beantwortung dieser Anfrage folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung war stets bemüht, den Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, die Ausübung ihres Wahlrechtes bei allen Wahlen weitestgehend zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden insbesondere in großzügigster Weise Dienstfreistellungen gewährt.

Meiner Meinung nach könnte ein gangbarer Weg zur generellen Ermöglichung der Ausübung des Wahlrechtes bei Betriebsratswahlen für präsenzdienstleistende Arbeitnehmer durch die sogenannte "Briefwahl" gefunden werden. In dem vom Bundesminister für soziale Verwaltung zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle zum Betriebsrätegesetz ist die sogenannte "briefliche" Stimmabgabe auch für präsenzdienstleistende Arbeitnehmer vorgesehen.

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 30. Juni 1965 beschlossen, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten. Durch die beabsichtigte Regelung würde es allen präsenzdienstleistenden Arbeitnehmern möglich sein, bei den Betriebsratswahlen ihre Stimme abzugeben.

-.-.-.-.-.-.-